



## Vereinbarung Feuerwehr-Schlüsseldepot 1 (DIN 14675)

Zwischen der

Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung  
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und  
Katastrophenschutz  
St.-Florian-Straße 4  
99092 Erfurt

Tel.Nr. 0361 741-5060  
Fax: 0361 741-5009

- folgend Feuerwehr Erfurt -

und der

Firma/Betreiber

vertreten durch (bei Firmen der Geschäftsführer)

- folgend Betreiber -

wird für das Objekt

(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Folgendes vereinbart:

- 1 Der Betreiber lässt auf seine Kosten an einer Stelle, die im Einvernehmen mit der Feuerwehr Erfurt festgelegt wird, ein Feuerwehrschrüsseldepot 1 nach DIN 14675 (FSD 1), einschließlich des dazugehörigen Schlosses mit der Bezeichnung "Schließung Feuerwehr Erfurt" einbauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zum Objekt ohne Verzögerung zu ermöglichen. Das FSD 1 wird mit einem rotem fluoreszierenden Folienring bzw. einem Folienkreis durch die Feuerwehr gekennzeichnet.
- 2 Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, die Güte und Beschaffenheit der unter 1. genannten Schließsysteme, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden (Einbruch, Diebstahl) nicht eintritt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegen die Feuerwehr Erfurt sind ausgeschlossen.
- 3 Mit Unterzeichnung des Vertrages erhält der Betreiber die Freigabe für die Bestellung eines Schlosses mit der Schließung "Feuerwehr Erfurt" bei der Firma **Kruse – Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle**. Der Einbau des FSD 1 ist nach Angaben der Firma Kruse – Sicherheitssysteme durchzuführen. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau trägt der Betreiber.
- 4 Die Feuerwehr Erfurt verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln, die den Zugang zu dem Feuerwehrschrüsseldepot 1 ermöglichen und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr zugänglich zu machen. Die gesetzliche Haftung der Feuerwehr Erfurt für Diebstahl oder sonstigen Verlust ihr überlassener Schlüssel – sowohl FSD 1-Schlüssel, als auch der im FSD 1 deponierte Schlüssel – sowie für die missbräuchliche Nutzung eines im FSD 1 und der darin befindlichen Schlüssel und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
- 5 Über Anzahl und Verwendungszweck der im FSD 1 hinterlegten Schlüssel wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden anwesenden Parteien gegenzuzeichnen ist. Je ein Exemplar dieser Niederschrift erhalten der Betreiber und die Feuerwehr Erfurt.

- 6 Bei jeder Veränderung bezüglich der Schließung der im FSD 1 hinterlegten Schlüssel ist umgehend ein gemeinsamer Termin mit der Feuerwehr Erfurt, Abteilung Vorbeugender Brandschutz (Tel.-Nr. 0361 741-5060), zum Austausch der hinterlegten Schlüssel zu vereinbaren.
- 7 Die Feuerwehr Erfurt ist im Ausnahmefall nicht verpflichtet, das FSD 1 zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und der sonstigen Gefahrenabwehr im Sinne des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) i. d. F. vom 05.02.2008 (GVBl. 2008 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GVBl. S. 415) nach pflichtgemäßen Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein von Feuerwehr-Schlüsseldepots und der darin verwahrten Schlüssel entsteht.
- 8 Verlässt die Feuerwehr Erfurt nach dem Einsatz das Objekt, ohne dass ein Beauftragter des Betreibers anwesend ist, so wird von ihr der ordnungsgemäße Verschluss oder die Sicherung des Grundstückes gewährleistet. Das ordnungsgemäße Deponieren ist mit den Unterschriften des Einsatzleiters und eines Zeugen der Feuerwehr Erfurt nachzuweisen.
- 9 Alle aus der Errichtung, Unterhaltung und Änderung sowie aus sonstigen Maßnahmen an den Feuerweherschließungen entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden. Für die Feuerwehr Erfurt entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieses Vertrages keine Kosten oder Vermögensnachteile.
- 10 Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen, nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr Erfurt, vom Vorhandensein der Objektschlüssel im FSD 1 zu überzeugen.
- 11 Die Außerbetriebnahme des FSD 1 durch den Betreiber ist der Feuerwehr Erfurt unverzüglich anzuzeigen.
- 12 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
- 13 Die Außerbetriebnahme der Feuerweherschließung bedarf der schriftlichen Kündigung dieser Vereinbarung 4 Wochen im Voraus zum Monatsende. Im Falle der Kündigung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist die deponierten Schlüssel an den Betreiber zurück. Über diesen Vorgang wird eine Niederschrift gefertigt.
- 14 Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen lt. BGB. Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird durch die gesetzliche Vorschrift ersetzt, oder wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
- 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand für diese Vereinbarung ist Erfurt.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

**Landeshauptstadt Erfurt**

Stadtverwaltung  
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und  
Katastrophenschutz

**Betreiber**

(Stempel des Betreibers)

\_\_\_\_\_  
Erfurt,  
Datum, Unterschrift und Dienstbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Erfurt,  
Datum, Unterschrift